

Satzung der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB)

§1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB) versteht sich als unabhängige und überparteiliche Interessenvertretung der Angehörigen der Mitgliedsgruppe der akademischen Mitarbeitenden (i. S. der Bildung der Mitgliedergruppen des Berliner Hochschulgesetzes).
- (2) Die LAMB vertritt die Interessen des Mittelbaus gegenüber der Landespolitik und der hochschulpolitischen Öffentlichkeit.
Sie setzt sich für eine differenzierte und gleichberechtigte Darstellung der Lage des Mittelbaus in den Medien ein.
Sie engagiert sich in Bündnissen für eine soziale und demokratische Hochschule, für Wissenschaft als Beruf auch außerhalb von einer Professur und unterstützt die Mittelbau-Vertretungen in den Hochschulen durch Information und Koordination von hochschulübergreifenden Aktivitäten.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die Angehörigen der Mitgliedsgruppe der akademischen Mitarbeitenden (i. S. der Bildung der Mitgliedergruppen des Berliner Hochschulgesetzes).
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand der LAMB auf Antrag.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann online durchgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands über seine Arbeit entgegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und wählt den Vorstand.
- (4) Alle Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung das Rede-, Informations- und Antragsrecht.
- (5) Stimmberechtigt für den Beschluss der Satzung und die Wahl des Vorstands sind alle Mitglieder, die zudem Aufgaben im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung der Hochschulen durch Wahl oder Bestellung übernehmen.
- (6) Für Beschlussfassungen, welche die Satzung betreffen, ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstands ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (7) Sind bei der Abstimmung der Beschlüsse der LAMB auch nicht stimmberechtigte Mitglieder anwesend, wird zuerst ein Meinungsbild zu den jeweiligen Anträgen unter Teilnahme aller Anwesenden ermittelt. Danach erfolgt die endgültige Beschlussfassung durch die Entscheidung der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Im Vorstand sollen alle Universitäten einschließlich der Charité und der Hochschulen mit einem akademischen Mittelbau angemessen vertreten sein.
- (2) Der Vorstand vertritt die Landesvertretung nach außen und regelt die Wahrnehmung der anfallenden Aufgaben eigenständig.
- (3) Wird eine Nachwahl während der laufenden Wahlperiode notwendig, so erfolgt diese für die restliche Wahlperiode.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Aufgaben delegieren. Er erfüllt seine Aufgaben transparent für alle seine Mitglieder.
- (5) Der Vorstand tagt für die LAMB-Mitglieder in der Regel öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen die Aufgaben gleichberechtigt wahr. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in oder zwei gleichberechtigte Sprecher*innen und mindestens zwei stellvertretende Sprecher*innen.
- (7) Für die Mitglieder des Vorstands sind Nachwahl und Wiederwahl möglich. Vorstandsmitglieder können durch konstruktives Misstrauensvotum in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

§ 5 Auflösung

Die Auflösung der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung nach § 3. Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern mindestens 6 Monate vor der Abstimmung bekannt gegeben werden.

Beschlussfassung vom 18.10.2025